

**Strenge Handhabung der Brotartenvorschriften.**

Es wurde vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß die Vorschriften über die sogenannten Brotarten nicht genau eingehalten werden. Sowohl in Wien, als am flachen Lande wird in manchen Gast- und Schankgewerbebetrieben Brot auch ohne Abtrennung der entfallenden Brotartenabschnitte abgegeben. Auch steht häufig — entgegen dem bestehenden Verbote — Brot zur freien Auswahl auf den Tischen herum.

Bisher hat es an vielen Orten die mindere Beschaffenheit des Brotes verhindert, daß die Verbrauchsquoten erheblich überschritten wurden. Sobald jedoch der Ertrag der neuen Ernte in Verkehr gesetzt sein wird, dürfte die Qualität des ungemischten abgegebenen Mehles und des daraus hergestellten Brotes sich derart bessern, daß ohne genaue Handhabung der erwähnten Bestimmungen eine wesentliche Ueberschreitung der zulässigen Kopfquoten und damit auch eine Ueberschreitung des zur Versorgung der Bevölkerung bis zur Ernte des Jahres 1916 zur Verfügung stehenden Mehlsquantums eintreten würde.

Da dies unter allen Umständen vermieden werden muß, hat die niederösterreichische Statthalterei alle unterstehenden politischen Bezirksbehörden auf die wahrgenommenen Uebelstände mit der Beifügung aufmerksam gemacht, den Markt- und Sicherheitsorganen eine besonders genaue Kontrolle aufzutragen, und falls diese Maßregel nicht allein schon hinreichen sollte, gegen Zuwiderhandelnde strafweise vorzugehen. Es ist zu erwarten, daß die Bevölkerung und die Gewerbetreibenden in verständnisvoller Würdigung der Wichtigkeit einer genauen Verbrauchsregelung den erlassenen Vorschriften gewissenhaft nachkommen und die Anwendung der bestehenden strengen Strafbestimmungen (Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten, eventuell Verlust der Gewerbeberechtigung) unnötig machen werde.